

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: ZPO § 580 Nr. 7 Buchst. b; ArbGG 1953 § 72  
Divergenzrevision

Leitsatz: Ist eine Revision wegen fehlender Divergenz (§ 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG) als unzulässig verworfen worden, so kann der Verwerfungsbeschluß nicht mit der Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO beseitigt werden, wenn der Revisionskläger nachträglich eine weitere nach seiner Meinung von dem Berufungsurteil divergierende Entscheidung findet.

Aktenzeichen: 5 AZR 65/77  
Beschluß des BAG vom 4. März 1977

LAG Hamm



5 AZR 65/77

1 Sa 311/76 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. März 1977 beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Restitutionsklage versagt.

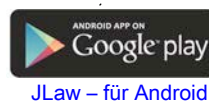
G r ü n d e :

1. Durch rechtskräftigen Beschluß des Senats vom 5. November 1976 - 5 AZR 650/76 - ist die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

April 1976 - 1 Sa 311/76 - als unzulässig verworfen worden; der Senat hat damals eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem vom Kläger angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Juni 1974 - 15 Sa 633/74 - verneint.

Der Kläger will den Verwerfungsbeschluß des Senats vom 5. November 1976 durch eine Restitutionsklage beseitigen. Zur Durchführung dieser Restitutionsklage hat er das Armenrecht beantragt.

Der Kläger trägt vor, er habe jetzt erst das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1972 - 9 Sa 443/72 - aufgefunden; von diesem nachträglich aufgefundenen Urteil weiche das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. April 1976 ab, so daß eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG gegeben sei. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1972 sei eine nachträglich aufgefundene Urkunde im Sinne von § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO. Deshalb finde die Restitutionsklage gegen den Beschluß des Senats vom 5. November 1976 statt und das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm sei wegen der Divergenz zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1972 revisibel.

2. Die beabsichtigte Restitutionsklage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

a) Mit der Restitutionsklage können Urteile beseitigt werden, deren tatsächliche Grundlagen in evidenter Weise erschüttert worden sind (§ 580 ZPO; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 580 Anm. I 1). Die Grundlagen des Verwerfungsbeschlusses des Senats vom 5. November 1976 werden jedoch durch die Vorlage einer weiteren Entscheidung, mit der der Kläger möglicherweise eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz aufzeigen könnte, nicht erschüttert.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

b) Der Beschluß des Senats vom 5. November 1976 ist keine Entscheidung, die mit der Restitutionsklage angegriffen werden könnte. Zwar sind Beschlüsse, in denen die Revision als unzulässig verworfen wird, nicht schlechthin den Angriffen einer Restitutionsklage entzogen. Eine solche Klage kann statthaft sein, wenn mit ihr tatsächliche Feststellungen des Revisionsgerichts zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels (Einhaltung von Form und Frist) in Zweifel gezogen werden (BGHZ 62, 18 [19/20]). Bei Divergenzbeschlüssen ist das nicht der Fall. Hier beruht die Verwerfung der Revision nicht auf tatsächlichen Feststellungen, sondern allein auf einer rechtlichen Prüfung, deren Umfang der Revisionsführer selbst bestimmt. Er hat in seiner Revisionsbegründung die Entscheidungen zu bezeichnen, von denen das angefochtene Urteil nach seiner Ansicht abweicht (§ 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG).

c) Das vom Kläger jetzt vorgelegte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1972 - 9 Sa 443/72 - ist auch keine Urkunde im Sinne von § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung sind nur solche Urkunden gemeint, die tatsächliche Grundlagen des Rechtsstreits betreffen und zu Beweis Zwecken geeignet sind (Grunsky, aaO, § 580 Anm. IV 2 a und d). Das gilt in erster Linie für die materielle Grundlage der Entscheidung, aber auch für Prozeßvoraussetzungen und Prozeßfortsetzungsbedingungen, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht umstritten sind. Die Vorlage einer weiteren Entscheidung, die jetzt möglicherweise eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG aufzeigen könnte, ist damit nicht vergleichbar.

d) Würde man die Restitutionsklage mit der hier gegebenen Begründung zulassen, könnte ein Revisionskläger mehrmals nacheinander - bis zur Dauer von fünf Jahren (§ 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO) - eine Prüfung der Revision auf ihre Statthaf-  
tigkeit erreichen. Das liefe der gesetzlichen Regelung zu-

- 4 -



- 4 -

wider, wonach dem Revisionskläger nur innerhalb der Revisionsbegründungsfrist die Möglichkeit eingeräumt wird, eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz aufzuzeigen.

e) Die Restitutionsklage ist nach allem nicht statthaft (§ 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Armenrecht durfte deshalb nicht bewilligt werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)